

Protokoll

44. Sitzung (nicht öffentlich)

(TOP 3 Seiten 13 bis 18 öffentlich)

17. Juni 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dautzenberg (CDU)

Stenograph : Berger

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften

4

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5510

Erster Beratungsdurchgang

Der Ausschuß erörtert im Rahmen des ersten Beratungsdurchganges Einzelveranschlagungen.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit Beträgen von 50 000 DM und darüber im 1. Quartal des Haushaltsjahres 1993 11
hier: Genehmigung nach Artikel 85 Abs. 2 LV
in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO

Antrag des Finanzministeriums

Vorlage 11/2162

Der Ausschuß stimmt dem Antrag des Finanzministeriums (Vorlage 11/2162) mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und DIE GRÜNEN zu.

Berichterstatter Abgeordneter Lothar Niggeloh SPD

3. Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) 12

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5393

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/5393) einstimmig an.

Berichterstatter Abgeordneter Karl Meulenbergh CDU

Zur Anhörung der Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, Kammerpräsident Volck und Rechtsanwalt Dr. Korfmacher - Seiten 13 bis 18 dieses Protokolls - stellt der Ausschuß einstimmig die Öffentlichkeit dieses Sitzungsteils her.

4. Kassen- und Haushaltsabschluß 1992 19

Vorlage 11/2154

Der Ausschuß hat von der Vorlage 11/2154 Kenntnis genommen.

5. Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen 20

Vorlage 11/2155

Der Ausschuß hat von der Vorlage 11/2155 Kenntnis genommen.

6. Einrichtung von Leerstellen 20

Vorlagen 11/2164, 11/2200 und 11/2206

Der Ausschuß stimmt den Vorlagen des Finanzministers 11/2164, 11/2200 und 11/2206 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

7. Stand der Verhandlungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich 21

Bericht des Finanzministers

Der Ausschuß hat einen schriftlichen Bericht des Finanzministers entgegengenommen.

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß der Punkt nicht mehr ständig auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Ausschuß betrachtet die Angelegenheit vorerst als abgeschlossen.

8. Leistungen des Landes an die Gemeinden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz 22

Drucksache 11/5501

Der Ausschuß hat die Angelegenheit in einem ersten Durchgang beraten. Ein weiterer Bericht der Landesregierung wird für die Sitzung des Ausschusses am 2. September 1993 erwartet.

9. **Veräußerung landeseigener Grundstücksflächen im Bereich der Ruhr-Universität Bochum an die Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH** 27

Vorlage 11/2180

Der Ausschuß stimmt dem Antrag der Landesregierung in der Vorlage 11/2180 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

Berichterstatter Abgeordneter Peter Bensmann CDU

10. **Veräußerung des landeseigenen Grundstücks Hans-Böckler-Straße 35 in Düsseldorf** 28

Vorlage 11/2194

Der Ausschuß stimmt dem Antrag der Landesregierung in der Vorlage 11/2194 einstimmig zu.

Berichterstatter Abgeordneter Günter Harms SPD

Der Ausschuß stimmt dem Antrag des Finanzministeriums (Vorlage 11/2162) mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und DIE GRÜNEN zu.

Berichterstatter Abgeordneter Lothar Niggeloh SPD

3. Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5393

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung am 6. Mai 1993 vom Plenum ausschließlich dem Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen worden sei. In der Sitzung am 13. Mai habe sich der Ausschuß mit der Angelegenheit befaßt und auf Anregung aus der F.D.P.-Fraktion einstimmig - bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN - beschlossen, erst dann über den Gesetzentwurf zu entscheiden, nachdem der Ausschuß dies mit Sachverständigen in einer öffentlichen Sitzung erörtert habe.

Auf Wunsch der Wirtschaftsprüferkammer, die vom Finanzministerium als Sachverständige benannt worden sei, habe er das Thema in die heutige Tagesordnung aufgenommen. Die schriftliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer liege bereits vor und sei als Zuschrift 11/2670 an die Ausschußmitglieder verteilt worden.

Er schlage vor, zunächst die Öffentlichkeit der Sitzung herzustellen, um die Stellungnahme der Kammer entgegenzunehmen und den Sachverhalt mit den Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer zu erörtern. Danach sollte der Ausschuß das Thema in einem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung erneut intern beraten.

Der Ausschuß ist einstimmig damit einverstanden, daß die Öffentlichkeit des folgenden Sitzungsteils gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung hergestellt wird.

Der Vorsitzende fährt fort, es seien folgende Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer anwesend: der Präsident der Landesvertretung der Wirtschaftsprüferkammer Gerd-Rudolf Volck, der Geschäftsführer der Landesvertretung der Wirtschaftsprüferkammer, Herr Lichtner und Herr Rechtsanwalt Dr. Korfmacher.

(Die Sachverständigen betreten den Sitzungssaal)

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreter der Wirtschaftskammer und bedankt sich, daß die Herren so kurzfristig hätten zur Verfügung stehen können. Er weist sodann darauf hin, daß die Öffentlichkeit der Sitzung hergestellt worden sei und nach den Stellungnahmen und der Beantwortung von Fragen die abschließende Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Ausschlußsitzung erfolgen werde.

Gerd-Rudolf Volck: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Wirtschaftsprüferkammer als Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hat das Gesetzgebungsverfahren zur Errichtung eines Versorgungswerkes angeregt, nachdem eine Umfrage unter allen Berufsangehörigen durchgeführt worden ist, die eine Zustimmungquote von rund 70 % erbracht hat.

Die Gesichtspunkte, die für ein berufsständisches Versorgungswerk sprechen, sind in der Gesetzesbegründung angegeben. Ich will noch einmal kurz hervorheben, daß die allgemeine Existenzsicherung eines überwiegend freiberuflich ausgeübten Berufes unterstützt wird, daß mittelständische Strukturen aufrechterhalten oder unterstützt werden können, im Gegensatz zu einer eher angestelltentätigkeitsorientierten Berufsausübung und daß insbesondere die in diesem Beruf typischen Veränderungen während des Berufslebens unterstützt werden von einer Angestelltentätigkeit, die am Anfang Voraussetzung ist, um überhaupt zum Berufsexamen zugelassen zu werden, zu einer späteren freiberuflichen Tätigkeit, die gerade bei den Wirtschaftsprüfern regelmäßig nicht vor Mitte der dreißiger Lebensjahre erreicht werden kann. Wer sich selbständig macht, kann sich ja nicht sinnvoll freiwillig in der Sozialversicherung weiterversichern.

Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer ist von besonderer Bedeutung bei den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, die unter anderem im Handelsgesetzbuch den Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als gesetzlichen Prüfer von Jahresabschlüssen vorsehen.

Die Unabhängigkeit für Risikolagen: Tod, Invalidität und die Kosten des Alters stützt die materielle Unabhängigkeit der Berufsangehörigen.

Unter all diesen Gesichtspunkten begrüßt die Wirtschaftsprüferkammer den Gesetzentwurf der Landesregierung und hat keinerlei Einwendungen dagegen. Im Gegenteil, wir würden es sehr begrüßen, wenn dieses Gesetzesvorhaben die Zustimmung des Landtages finden könnte.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Volck. Gibt es hierzu Fragen?

Abgeordneter Meulenbergh (CDU): Ich habe eine grundsätzliche Frage dazu. Sie vertreten ja alle 11 000 Wirtschaftsprüfer, ein Drittel davon wohl in Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grunde ist es sicherlich richtig, daß wir mit dem Versorgungswerk - ähnlich wie dem der Rechtsanwälte und Notare - anfangen. Wenn ich aber hochrechne - Nordrhein-Westfalen ist das größte Land - und dividiere das durch alle Bundesländer, dann werden im Saarland X wohnen und in Bremen X wohnen. Wie stellen Sie sich vor, daß dieser geringe Teil dann untergebracht wird? Sollen die sich dann Nordrhein-Westfalen anschließen? Oder wie ist das auf Dauer gedacht?

Gerd-Rudolf Volck: Zunächst einmal ist es so, daß in Nordrhein-Westfalen alle Wirtschaftsprüferorganisationen ihren Sitz haben. Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut für Wirtschaftsprüfer sind in Düsseldorf angesiedelt, und zwar seit 1923. Da über 3 000 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen berufsansässig sind, bietet sich Nordrhein-Westfalen als Startland an. In der Gesetzesbegründung ist auch diese Pilotfunktion erwähnt.

Soweit mir bekannt ist, gibt es bei anderen Versorgungswerken unterschiedliche Regelungen, daß sich entweder in den anderen Ländern dann selbständige Versorgungswerke bilden oder - wenn dort die Anzahl der potentiellen Mitglieder nicht groß genug sein sollte - daß dann andere Regelungen gefunden werden, die aber möglicherweise jetzt nicht zu entscheiden sind. Das könnte man dann zu gegebener Zeit einführen.

Abgeordneter Wickel (F.D.P.): Ich habe zwei Fragen:

1. Haben Sie bei der Landesregierung angeregt oder haben Sie der Landesregierung einen Vorentwurf überreicht, wie Sie gerne die Ausgestaltung hätten?
2. Sie schreiben in der Konzeption, es soll im wesentlichen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte gefolgt werden. Was ist da anders? Was unterscheidet Ihr Versorgungswerk vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte?

Dr. Korfmacher: Das Versorgungswerk ist von seiner Konzeption her dem seit 1984 von Nordrhein-Westfalen beschlossenen Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung nachgebildet. Nachgebildet heißt natürlich nicht, daß es abgeschrieben worden ist. Die Mitgliedschaft mußte anders geregelt werden als im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Es mußte gezielt auf den Berufsstand abgestellt werden. Zum anderen sind die aufsichtsrechtlichen Regelungen anders gefaßt als in der Rechtsanwaltsversorgung. So war es nach unserem Dafürhalten zutreffend, daß in der Begründung ausgeführt worden ist: "im wesentlichen".

Hinsichtlich der organisatorischen Strukturen entspricht das Versorgungswerk in vollem Umfang der Rechtsanwaltsversorgung in Nordrhein-Westfalen. Es gibt einige Detailänderungen, Detailabweichungen, andere Formulierungen, die sich im Hinblick auf andere Versorgungswerke inzwischen herausgebildet haben. Es gibt jetzt schon 60 Versorgungswerke in Deutschland.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gehört zu den letzten, die noch kein Versorgungswerk haben. Insofern halten wir es für zutreffend, daß in der Begründung ausgeführt wird, daß es sich um ein Versorgungswerk handle, das im wesentlichen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen entspricht.

Anregung oder Vorentwurf, so ist gefragt worden. Wir haben angeregt, sich auch bei der Konzeption dieses Versorgungswerkes zu orientieren an der Versorgungswerkslösung hier in Nordrhein-Westfalen, was ja auch im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet worden ist. Einen Vorentwurf in dem Sinne, daß wir Vorschläge für konkrete Formulierungen gemacht haben, haben wir nicht vorgelegt.

Abgeordnete Meyer-Schiffer (SPD): Sie haben in Ihrer Darstellung die Bedeutung des Versorgungswerkes konzentriert auf den Punkt: Erhalt mittelständischer Strukturen. Das ist für mich ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Ich habe dazu zwei Fragen:

1. Sind Versorgungswerke geeignet, der Konzentration im Hinblick auf große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entgegenzuwirken? Ist es ein Instrument dafür?
2. würde mich interessieren: Wie sieht die Nachwuchssituation aus? Sie haben ja - auch was die altersmäßige Beschränkung betrifft - sicherlich auch Überlegungen angestellt, wie man die Nachwuchsvorsorge durch ein solches Versorgungswerk auch entsprechend abwickeln kann. Mich würde also interessieren, wie die Situation aussieht und ob es entsprechende Grundlagen dafür auch bei den Wirtschaftsprüfern gibt.

Gerd-Rudolf Volck: Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist vielleicht anders als bei anderen Berufen hervorzuheben, daß auch in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft die Berufsausübung möglich ist und daß dadurch Konzentrationen im größeren Stil möglich sind. Bei den Rechtsanwälten ändern sich die Strukturen derzeit auf der Ebene von BGB-Gesellschaften und von überörtlichen Societäten. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind aber schon seit Schaffung des Berufes 1923 zulässig, so daß hier unterschiedlichste Formen der Berufsausübung möglich sind. Das geht von der 1-Personen-Praxis bis zur Prüfungsgesellschaft, die 2 500 Mitarbeiter hat.

Die Frage, die Sie gestellt haben, wie mittelständische Strukturen gestützt werden können, kann man so sehen: Da man Wirtschaftsprüfer nur werden kann, wenn man fünf Jahre - demnächst vielleicht vier Jahre - Berufspraxis hat und diese als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ausfüllt, ist man also zunächst Angestellter. Wenn man die heutigen üblichen Ausbildungszeiten sieht und die Tatsache hinzunimmt, daß 95 % des Berufsnachwuchses mindestens eine akademische Ausbildung haben, überwiegend als Betriebswirt, sind die jungen Berufsangehörigen zwischen Anfang und Ende 30, wenn sie in den Beruf eintreten.

Wenn sie dann ein berufsständisches Versorgungswerk hätten, könnten sie sich leichter für die Selbständigkeit entscheiden, weil sie wüßten, daß die Frage der Invalidität, des Todes und des Alters schon besser abgesichert ist. Sie könnten dann auch ohne weiteres - wenn es aus unternehmerischen Gründen nicht gelingen sollte - wieder als Angestellte zu-

rückkehren, ohne daß sie ein Risiko hätten. Die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, wird nach meiner Einschätzung dadurch verbessert.

Abgeordneter Meulenbergh (CDU): Ich habe eine Frage zu der Öffnungsklausel. Würden Sie das lieber in einem Land wie Nordrhein-Westfalen mit 3 000 Mitgliedern sehen? Oder glauben Sie, daß es besser ist, das in kleineren Ländern zu machen, damit es dann auch zu mehreren Versorgungswerken kommt? Wie viele Mitglieder müßten vorhanden sein, um ein eigenständiges Versorgungswerk zu gründen? Darüber haben Sie sich sicherlich Gedanken gemacht..

Dr. Korfmacher: Zu der letzten Frage: Wie viele Mitglieder muß ein Versorgungswerk haben, um überhaupt funktionsfähig zu sein? - Ich darf darauf hinweisen, daß im Lande Nordrhein-Westfalen das Versorgungswerk der Notare besteht, das 304 Mitglieder hat und das grundsätzlich funktionsfähig ist. Versicherungsmathematisch sind auch in anderen Ländern mit weniger Mitgliedern selbständige Versorgungswerke denkbar.

Als Nachteil bei einer Konzeption von vielen kleineren Versorgungswerken ist zum einen zu berücksichtigen, daß naturgemäß die Verwaltungskosten pro Mitglied wesentlich höher sein werden. Zum anderen handelt es sich bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern um einen Berufsstand, der dafür sprechen würde, nicht in jedem Land ein eigenständiges Versorgungswerk zu errichten. Es gibt dazu verschiedene Lösungen, wie in anderen Ländern entsprechende Versorgungsregelungen eingeführt werden können.

Es wäre nach unserem Dafürhalten nicht unbedingt erforderlich, eine Regelung zu dieser Frage vorzusehen oder überhaupt diese Frage im Gesetzgebungsverfahren anzusprechen. Das kann durch verschiedene Lösungen, z.B. Staatsvertragslösungen oder durch eigenständige Versorgungswerke in anderen Ländern geschehen.

Abgeordneter Bensmann (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage. Die Satzung läßt es zu, daß es eine solche Öffnungsklausel gibt, also eine Kooperation mit anderen, in welcher Form auch immer?

Dr. Korfmacher: Eine Kooperation mit anderen Versorgungsträgern ist sicherlich uneingeschränkt möglich. Staatsverträge sind auch uneingeschränkt möglich, Staatsverträge z.B. in der Form, daß ein anderes Bundesland mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Staatsvertrag schließt, aufgrund dessen alle dort beruflich ansässigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Mitglied des Versorgungswerkes in Nordrhein-Westfalen sind. Das ist möglich. Da gibt es auch bereits Präzedenzfälle. Das bedarf keiner Regelung in diesem Gesetz.

Vorsitzender: Sind noch weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Ich bedanke mich für Ihre Ausführungen und Ihren sachverständigen Rat. Ich darf damit die öffentliche Sitzung wiederum aufheben und zum nichtöffentlichen Teil zurückkehren.

(Die Sachverständigen verlassen den Sitzungssaal)

Abgeordnete Meyer-Schiffer (SPD) erklärt, nach dem, was gerade zum Thema Öffnungsklausel gesagt worden sei, wolle sie davon absehen, das in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Die angesprochene Staatsvertragslösung könne auch künftig immer noch als Möglichkeit gesehen werden, über Nordrhein-Westfalen hinaus zu einer Regelung zu kommen. Sie schlage daher für die SPD-Fraktion vor, den Gesetzentwurf zu verabschieden.

Der Vorsitzende sagt, die Beschlußempfehlung und auch das Protokoll würden die Punkte der Sachverständigenanhörung und des Meinungs austausches mit beinhalten. Von daher werde ersichtlich, auf welcher Grundlage das Gesetz beschlossen werde. Der Wille des Gesetzgebers werde aus der Diskussion erkennbar.

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/5393) einstimmig an.

Berichterstatter Abgeordneter Karl Meulenbergh CDU

Auf Anregung des Abgeordneten Trinius (SPD) ist der Ausschuß einstimmig damit einverstanden, daß der Berichterstatter bei der Plenarsitzung den ergänzenden mündlichen Bericht für alle Fraktionen erstattet.